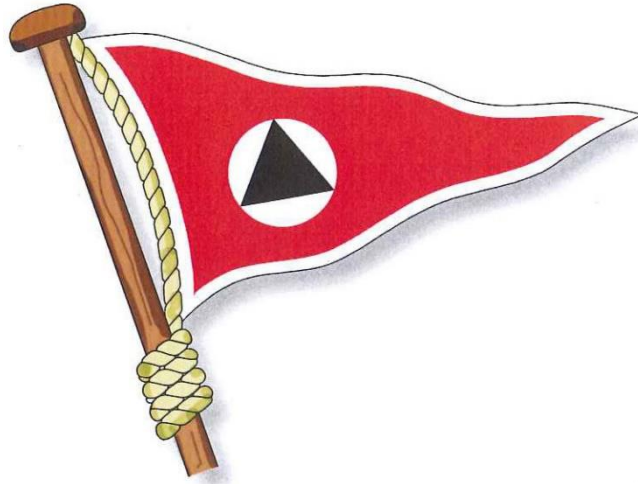


Satzung

Bremer Yacht Club e.V.



Gegründet 20. Dezember 1926

- Satzung beschlossen bei der Reaktivierungsversammlung am 20.02.1969
- Änderung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 09.02.1978
- Änderung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 10.02.1983
- Änderung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 18.02.1993 mit umfassender Überarbeitung
- Änderung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 04.02.1999 und auf der außerordentlichen Versammlung am 26.10.1999
- Änderung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 14.02.2019
- Änderung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 28.04.2022 Neufassung

§ 1 Name, Sitz und Stander

Der Verein führt den Namen „Bremer Yacht-Club e.V.“, hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben zeigen ein schwarzes, gleichseitiges Dreieck im weißen Kreis auf rotem Grund des weiß umrandeten Clubstanders. Er symbolisiert den ehemaligen Liegeplatz des Clubs im so genannten Dreieck in der kleinen Weser.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Segel- und Motorbootsports und die Förderung der Belange des allgemeinen Wassersports.

Er schafft seinen Mitgliedern Liegeplätze zu Wasser und zu Lande im Yachthafen Hasenbüren. Er ist anderen Wassersportarten gegenüber tolerant.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen. Um unseren Freizeit- und Regattasport auszuüben, pflegen wir einen gemeinsamen Interessensausaustausch und einen freundlichen und toleranten Umgang unter den Vereinsmitgliedern.

Der Verein unterhält zur Förderung des Nachwuchses eine Jugend- und Juniorenabteilung und stellt vorbehaltlich seiner finanziellen Möglichkeiten Vereinsboote und andere Gegenstände zur Ausbildung zur Verfügung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied im Fachverband des Landessportbundes Bremen e.V., des Deutschen Segler-Verbandes e.V., des Fachverbandes Segeln Bremen e.V., des Deutschen Motoryacht Verbandes e.V., des Landesverbandes Motorbootsport Bremen e.V. und der Jachthafengemeinschaft Hasenbüren e.V., deren Satzungen er anerkennt.

Bekanntmachungen erfolgen in der vom FSB e.V. herausgegebenen Zeitschrift „Sportschipper“.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Der Verein hat:

- a) Ausübende (aktive) Mitglieder
- b) Unterstützende (passive) Mitglieder
- c) Jugendliche Mitglieder
- d) Junioren
- e) Ehrenmitglieder
- f) Familienmitglieder

a) Ausübende (aktive) Mitglieder:

Ausübendes (aktives) Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Ausübende Mitglieder üben den Sport im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins aus. Sie sind stimmberechtigt. Es gibt zwei Arten Aktive: aktive Mitglieder mit Boot an der Anlage und aktive Mitglieder ohne Boot an der Anlage. Die Pflicht zum Arbeitsdienst besteht nur für aktive Mitglieder mit Boot an der Anlage.

b) Unterstützende (passive) Mitglieder:

Unterstützendes (passives) Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern. Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

c) Jugendliche Mitglieder:

Als jugendliche Mitglieder können Jugendliche im Alter von 14 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dem Verein beitreten. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie ausübendes (aktives) Mitglied. Auf Antrag kann in Ausnahmefällen der Vorstand die Altersgrenze erweitern, wenn die betreffenden Mitglieder sich noch in der Schul-, Berufsausbildung oder im Studium befinden und kein eigenes Einkommen haben. Jugendliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

d) Junioren:

Als Junioren können Kinder im Alter von 8 Jahren bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dem Verein beitreten. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Minderjährige Jugendliche und Junioren benötigen zur Erlangung der Mitgliedschaft und Ausübung des Sports die schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.

e) Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ausübenden Mitglieds, sind jedoch vom Mitgliedsbeitrag und Arbeitsdienst befreit. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und Wassersports besondere Verdienste erworben hat. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds durch Beschluss einer Jahreshauptversammlung verliehen werden.

f) Familienmitglieder:

Jedes ordentliche Mitglied kann eine Familienmitgliedschaft für Familienangehörige beantragen. Familienmitgliedschaften sind nur über das Mitglied im Verein möglich. Erlischt

die Mitgliedschaft des ordentlichen Mitglieds, so erlischt die Familienmitgliedschaft automatisch. Familienmitglieder haben kein Stimmrecht.

Der Mitgliederstatus kann jeweils halbjährlich über den Vorstand geändert werden.

§ 4 Aufnahmeverfahren

Anmeldungen zur Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeausschuss entscheidet nach einem persönlichen Gespräch mit dem Bewerber über die Aufnahme. Einsprüche der Mitglieder gegen die Aufnahme des Bewerbers können innerhalb von 12 Monaten nach Veröffentlichung im „Sportschipper“ in schriftlicher Form beim Vorstand angemeldet werden. Sollte seitens eines Mitglieds ein Einspruch erfolgen, so entscheidet über die Aufnahme der Vorstand nach Anhören der Parteien. Nach Ablauf der vorgenannten Frist wird die Mitgliedschaft vom Vorstand schriftlich bestätigt, oder abgelehnt. Eine eventuelle Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch den Austritt, durch Erlöschen oder durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand 3 Monate vor Jahresende schriftlich angezeigt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt zum Jahresende, wenn

- a) ein Mitglied unbekannt verzogen ist und innerhalb eines Jahres alle Sendungen unzustellbar zurückkommen und das Mitglied sich in dieser Frist nicht selbst wieder meldet.
- b) ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, nachdem die 1. Mahnung mit einfachem Brief mit einem Monat Zahlungsfrist erfolgt ist und die 2.

Mahnung per eingeschriebenem Brief mit einem Monat Zahlungsfrist ebenfalls erfolglos durchgeführt wurde.

Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder aus dem Verein auszuschließen, die in gröblicher Weise oder wiederholt ihren Pflichten als Mitglied verletzt oder gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Dabei soll folgendes Verfahren eingehalten werden:

1. Ladung des Mitgliedes zur Anhörung unter Bekanntgabe der Vorwürfe und unter Hinweis auf § 17 Abs. 2 der Satzung.
2. Anhörung des Mitgliedes durch den Vorstand.
3. Anhörung durch den Ältestenrat auf Verlangen des betroffenen Mitgliedes.
4. Empfehlung des Ältestenrats an den Vorstand.
5. Beschluss des Vorstands.
6. Schriftliche Mitteilung über den Beschluss des Vorstands und gegebenenfalls der Ausschließungsgründe.

Ausscheidende Mitglieder müssen alle Gegenstände und sonstige Materialien, insbesondere Schiffe und Schiffsteile, Trailer und Trailerteile, Werkzeugkisten, Abfall, Schrottteile, Böcke, Öle, Farben, Batterien, Leitern etc., die sich in ihrem Eigentum oder Besitz befinden innerhalb von 2 Monaten vom Vereinsgelände vollständig und rückstandsfrei entfernen. Bei nicht fristgerechter Räumung und erfolgloser Mahnung kann der Verein eine Räumung und Entsorgung auf Kosten des ausscheidenden Mitglieds veranlassen oder ggf. die Teile anderweitig verwerten. Eine Aufrechnung gegen Forderungen an das ausgeschiedene Mitglied durch den Verein ist zulässig.

Ausscheidende Mitglieder müssen alle Schlüssel und sonstige Gegenstände, die Eigentum des Vereins sind, unverzüglich an den Verein zurückgeben.

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein und dessen Vermögen, mit Ausnahme ihrer eventuellen Beteiligung am Nutzungsrecht in der Halle, dieser Wert ist nach Verrechnung mit eventuellen Forderungen des Vereins auszuzahlen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die Satzung und die Versammlungsbeschlüsse einzuhalten sowie die Hafен-, Steg- und Hallenordnung zu befolgen.

Der Eintrittsbeitrag und der erste anteilige Jahresbeitrag sind nach dem Aufnahmegespräch fällig. Alle Zahlungen sind unverzüglich nach Rechnungserhalt fällig. Erfüllungs- und Zahlungsort ist Bremen. Der erste Jahresbeitrag wird nach Aufnahme anteilig quartalsweise berechnet.

Vom Vorstand angesetzter Arbeitsdienst muss von jedem ausübenden und jugendlichen Mitglied geleistet werden. Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, dass es die vereinbarte Anzahl der Arbeitsstunden ableistet. Ausgenommen sind Mitglieder, die ausdrücklich vom Vorstand hiervon befreit werden und aktive Mitglieder ohne Boot an der Anlage. Bei Nichterscheinen wird ein Arbeitsstundenfehlbeitrag für nicht geleistete Arbeitsstunden gefordert, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Auch die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden, werden jeweils auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Stimmt die Mitgliederversammlung dem Änderungsvorschlag des Vorstandes nicht zu, gelten weiter die zuletzt beschlossenen Arbeitsstundenwerte.

Die Bootseigentümer sind verpflichtet, eine stets und andauernd gültige Haftpflichtversicherung (Mindestversicherungswert 5 Mill. €) für ihr Boot abzuschließen, um es für sich und andere im Hafен, am Steg und Slip und im Frei- oder Hallenlager, ausreichend abzusichern.

Die Versicherungsnachweise (Kopie der Rechnung/Versicherungsbescheinigung) ist ohne Aufforderung jährlich an den/die stellv. Vorsitzende/n zu übergeben. Schiffe, für die keine Haftpflichtversicherungsnachweis vorliegt, dürfen nicht an die Steganlage oder auf das Vereinsgelände verbracht werden, bzw. sind unverzüglich vom Vereinsgelände zu entfernen.

Veränderungen müssen dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden. Bei Veräußerung oder Übereignung des Schiffes ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein unverzüglich anzuzeigen und Name, Adresse und Telefonnummer des neuen Eigners zu übermitteln.

Der Verkäufer/ Übereigner ist so lange vollumfänglich für das gesamte Schiff und alle Teile und Materialien verantwortlich, bis der neue Eigner gegenüber dem Vorstand des BYC den Kauf oder die Übernahme des Schiffes und aller damit verbundene Teile und Materialien bestätigt hat. Der alte Eigner muss seine Haftpflichtversicherung für das Schiff so lange aufrechterhalten, bis der neue Eigner den BYC eine eigene entsprechende Haftpflichtversicherung nachgewiesen hat oder das Schiff den Bereich des JHG Hasenbüren verlassen hat. Der alte Eigner trägt ebenfalls die volle Verantwortung dafür, dass das Schiff spätestens 2 Monate nach Verkauf/ Übereignung nebst aller zugehörigen Gegenstände und Materialien vollständig und rückstandsfrei vom Gelände des BYC entfernt wurde.

Der Stander des Vereins darf nur von Mitgliedern geführt werden, die im Besitz einer vom Vorstand ausgestellten Genehmigung sind. Voraussetzung zur Erteilung einer Genehmigung ist die Ablegung einer Führerscheinprüfung. Alle Bootseigner sind verpflichtet, diese Prüfung innerhalb eines Jahres nach Eintritt abzulegen, sofern das Mitglied nicht bereits im Besitz eines vorgeschriebenen Führerscheins ist.

§ 7 Haftung des Vereins

Der Verein und die für ihn handelnden Personen haften, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, nur für Schäden, die von der Haftpflichtversicherung des Vereins gedeckt sind.

§ 8 Organe des Vereins

Der Verein ordnet seine Angelegenheiten selbstständig unter Teilnahme seiner Mitglieder. Die Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ältestenrat

§ 9 Die Mitgliederversammlung

In bestimmten Abständen sollen Mitgliederversammlungen stattfinden. Die Jahreshauptversammlung soll möglichst in den ersten Wochen des neuen Jahres stattfinden und muss spätestens bis zum 15. Februar jeden Jahres stattgefunden haben.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie hat durch Veröffentlichung in der Zeitung des FSB, „Sportschipper“ zu erfolgen und in dringenden Fällen durch schriftliche Einladung. Zwischen ihrem Erscheinen in der Presse oder ihrer Absendung und dem Tage der Mitgliederversammlung soll eine Frist von zwei Wochen liegen. Jedoch hat der Vorstand das Recht in dringenden Fällen eine Versammlung schriftlich mit kürzerer Einladungsfrist nach seinem Ermessen einzuberufen.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Stimmen und der Stimmberechtigung.
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
3. Berichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr; dazu ist der Bericht des Kassenwarts und der Haushaltsvoranschlag jedem Stimmberechtigten bei Beginn der Versammlung auszuhändigen.
4. Bericht der Kassenprüfer.

5. Entlastung jedes Mitgliedes des Vorstands.
6. Neuwahlen.
7. Festsetzung der Beiträge für das neue Geschäftsjahr und Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.
8. Verschiedenes.

§ 10 Anträge

Anträge, die in der nächsten Mitgliederversammlung beraten werden sollen, können jeder Zeit von den Mitgliedern des Vereins beim Vorstandsvorsitzenden oder seinem Vertreter schriftlich per Brief oder E-Mail eingebracht werden.

Über die Anträge muss in der nächsten Mitgliederversammlung verhandelt werden, sofern sie mindestens 7 Tage vor einer bereits angesetzten Versammlung beim Vorstand eingegangen sind und keiner längeren Vorbereitung bedürfen.

§ 11 Vorsitz

Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Falls beide verhindert sind und keinen Stellvertreter aus dem Vorstand bestellt haben, übernimmt das älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 12 Abstimmung

Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht bei Tatbestand des § 34 BGB.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten

Mitglieder erforderlich. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf eine eventuelle Satzungsänderung mit einem Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Die Abstimmung hat jedoch geheim zu erfolgen, wenn dieses von nur einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird. Alle Mitglieder sind an die gefassten Beschlüsse gebunden.

§ 13 Protokoll

Über die Verhandlungen in den Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, in dem insbesondere alle Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorstandsmitglied, das den Vorsitz in der betreffenden Versammlung geführt hat, gegen zu zeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Versammlung innerhalb von 14 Tagen verpflichtet, wenn sie von mindestens 35 % aller Mitglieder, die Stimmrecht haben, unter Begründung des Zweckes schriftlich beantragt wird.

§ 15 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den „Bremer Yacht-Club e.V.“ und führt die laufenden Geschäfte nach einer sich selbst gegebenen Geschäftsordnung. Er besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftwart,
- dem Hafenwart.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für eine zweijährige Amtsdauer. Er bleibt bis zur Neuwahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt.

Der „Bremer Yacht-Club e.V.“ wird im Sinne des § 26 BGB vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung einen Ehrenvorsitzenden wählen, der auf Grund seiner Verdienste den Verein repräsentativ vertritt.

Der Vorstand kann durch einen Beirat ergänzt werden, dem der Jugendwart, Segelwart, Hallenwart, Stegwart und Arbeitsdienstleiter angehören sollten. Der Beirat darf insgesamt aus nicht mehr als 6 Personen bestehen. Vorschlagsrecht für diese Funktionen haben der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die vorgeschlagenen Mitglieder müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für eine zweijährige Amtsdauer gewählt oder bestätigt werden. Der Beirat hat bei gemeinsamen Sitzungen innerhalb des Vorstandes volles Stimmrecht.

§ 16 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand und Beirat sind mit 6 Stimmen beschlussfähig, wobei 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

§ 17 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstands- und Beiratsmitglieder dürfen nicht in den Ältestenrat berufen werden.

Er hat eine beratende Funktion und ist Schlichtungsgremium bei Streitigkeiten zwischen Vorstand und Mitgliedern.

Er kann ferner von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden, die den Verein oder einzelne Mitglieder betreffen.

§ 18 Ausschüsse

Der Aufnahmeausschuss ist vom Vorstand vorzuschlagen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Er besteht aus einem Mitglied des Vorstands, einem Mitglied des Beirats und einem aktiven Mitglied, welches nicht dem Vorstand oder Beirat angehört.

Der Vorstand kann im Bedarfsfall weitere Ausschüsse ernennen, die seiner Aufsicht unterstehen.

Die in Ausschüsse berufenen Mitglieder und ihre Funktionen müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

§ 19 Auflösung des „Bremer Yacht-Clubs e.V.“

Die Auflösung kann nur von einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten anwesend sind.

Zum Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Auflösung des „Bremer Yacht-Clubs e.V.“ ist das Vermögen unter Ausschluss des anteiligen Hallenwertes der Mitglieder der „Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ in Bremen zu übertragen. Der Hallenwert muss den Anteilseignern ausgezahlt werden.

§ 20 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Stand: 28.04.2022